

**Unterbringung von "unverbesserlichen"
jugendlichen Straftätern (16-18 Jahre)**

Zusammenfassung des Postulats

Mit einem am 14. Juni 2007 eingereichten und am 12. September 2007 begründeten Postulat verlangt Grossrat Claude Chassot vom Staatsrat einen Bericht über die Unterbringung von jugendlichen Straftätern zwischen 16 und 18 Jahren, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Zu prüfen wären insbesondere die Möglichkeiten, diese Jugendliche in einer bestehenden Struktur unterzubringen, um der Dringlichkeit der Problematik Rechnung zu tragen. Gemäss Grossrat Chassot sind die spezialisierten Einrichtungen in der Westschweiz (Pramont, Valmont, Prêles) überfüllt und können der gegenwärtigen Nachfrage nicht mehr gerecht werden.

Zur Begründung seines Postulats führt Grossrat Chassot zunächst statistische Daten auf, wonach die Verurteilungen von Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren in den letzten Jahren drastisch zugenommen haben. Die drei Westschweizer Einrichtungen, die solche Jugendliche aufnehmen können, sind deshalb überfüllt und führen Wartelisten von mehreren Monaten. Mit Ausnahme des Zentralgefängnisses in Freiburg, dessen drei Plätze lediglich für die Untersuchungshaft oder für Freiheitsstrafen von sehr kurzer Dauer vorgesehen sind, gibt es im Kanton Freiburg keine spezifische Einrichtung für die Einschliessung von solchen jugendlichen Straftätern. Die Kantone der lateinischen Schweiz haben zwar im März 2005 ein Konkordat verabschiedet, welches die Kantone Waadt, Wallis und Neuenburg verpflichtet, entsprechende Strukturen zu schaffen, doch können diese voraussichtlich erst mittel- bis langfristig realisiert werden. Zur Überbrückung der bestehenden Probleme müssten aber bereits heute Lösungen angeboten werden. Aus diesem Grund sollten jene Gemeinden angegangen werden, in denen adäquate Gebäude zur Verfügung stehen, und es sollte ein Inventar der möglichen Standorte für ein solches Projekt identifiziert werden. Dabei wären unter anderem die von der Armee nicht mehr genutzten Infrastrukturen zu berücksichtigen.

Antwort des Staatsrates

1. Die Jugendkriminalität beschäftigt seit mehreren Jahren die politischen Instanzen von Bund, Kantonen und Gemeinden. In seinem Bericht Nr. 124 zum Postulat Dominique Virdis Yerly stellte der Staatsrat bereits fest, dass die Jugenddelinquenz in den letzten Jahren zugenommen und sich auch verschärft habe. Diese Feststellung wurde in den Antworten auf die Anfragen Nr. 3013.07 und Nr. 3015.07 der Grossräte Bruno Boschung bzw. Jean-Denis Geinoz bestätigt und bleibt aktuell. Im Kanton Freiburg werden durchschnittlich 400 bis 500 Kinder und Jugendliche von der Jugendgerichtsbarkeit verurteilt (487 Urteile im Jahre 2006).¹ Diese Situation ist mit derjenigen in den anderen Kantonen der lateinischen Schweiz vergleichbar, wo sich die Anzahl Verurteilungen seit mehreren Jahren auf einem hohen Niveau stabilisiert hat. Die Sanktionen sind mehrheitlich Verweise oder persönliche Leistungen (gemeinnützige Arbeit usw.). Nicht zuletzt wegen des Mangels an geeigneten Plätzen werden lediglich zwischen 5 und 10 Jugendliche pro Jahr in ein Erziehungsheim eingewiesen.

¹ Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2006. Quelle: BFS – Statistisches Lexikon der Schweiz – Jugendstrafurteilsstatistik

Aufgrund dieser Situation ist es schwierig, verurteilte Jugendliche in den bestehenden Anstalten einzuweisen. Die zuständigen Behörden bemühen sich um Plätze in den geschlossenen Strukturen der Westschweiz, namentlich in den Anstalten von Pramont (VS), Prêles (BE) oder Valmont (VD). Die Wartelisten sind jedoch lang, so dass manche Jugendliche mehrere Monate (in Pramont zwischen 5 und 6 Monaten) warten müssen, bevor sie ihre Strafe antreten können. Das Heim La Clairière (GE) stellt seine Plätze nur noch den Genfer Behörden zur Verfügung und nimmt keine "Freiburger" Delinquenten mehr auf.

2. Um dieser Situation Rechnung zu tragen und den Anforderungen des neuen Jugendstrafrechts (Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, JStG) gerecht zu werden, haben die Kantone der lateinischen Schweiz im Jahre 2005 ein interkantonales Konkordat über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Kanton Tessin) verabschiedet ². Dieses Konkordat ist, gleichzeitig mit dem neuen Bundesgesetz, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Es sieht die Schaffung der folgenden vier Einrichtungen vor:
 - eine vom Kanton Waadt zu erstellende Einrichtung für die Untersuchungshaft;
 - eine Einrichtung für den Vollzug der Freiheitsentzugsstrafe; diese Einrichtung gehört zur oben genannten;
 - eine vom Kanton Neuenburg zu erstellende Einrichtung für die geschlossene Unterbringung von Mädchen;
 - eine Einrichtung für die geschlossene Unterbringung von Jungen; diese Einrichtung ist bereits in Pramont (VS) in Betrieb.

Gemäss Art. 48 JStG müssen die Kantone die notwendigen Einrichtungen für den Vollzug des Freiheitsentzugs bis spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. bis Ende 2016 errichten. Angesichts des herrschenden Mangels an Plätzen haben die Kantone der lateinischen Schweiz indes nicht die Absicht, mit der Erstellung der notwendigen Infrastrukturen bis zum Ablauf dieser Frist zuzuwarten. Gemäss Artikel 45 Abs. 3 des Konkordats sorgt denn auch die Konferenz als oberstes Organ des Konkordats dafür, "dass die Vorstudien und Arbeiten für die Konkordatseinrichtungen rasch realisiert werden." Per 1. Januar 2008 präsentierte sich die Situation wie folgt:

Bestehende Konkordatseinrichtung

Das Erziehungszentrum von Pramont (VS) ist eine geschlossene Einrichtung für Knaben und verfügt über 23 Plätze. Es nahm seinen Betrieb im September 2006 auf und ist permanent voll belegt. Diese Anstalt dient dem Vollzug von Massnahmen und nimmt deshalb grundsätzlich keine Knaben auf, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Bis zur Erstellung der Anstalt im Kanton Waadt (s. unten) werden diese verurteilten Knaben somit weiterhin von Fall zu Fall, je nach Dringlichkeit, in den bestehenden Nicht-Konkordatseinrichtungen platziert werden müssen.

Geplante Konkordatseinrichtungen

- a) Gemäss Art. 15, 16 und 18 des Konkordats muss der Kanton Waadt eine Einrichtung für den Vollzug der Untersuchungshaft, der Freiheitsentzugsstrafe sowie der disziplinarischen Massnahmen, für Knaben und Mädchen erstellen. Der Kanton Waadt plant deshalb die Errichtung einer Anstalt mit insgesamt 56 Plätzen. Der genaue Standort dieser Einrichtung steht indes noch nicht fest, da einige Gemeinden eine zögerliche Haltung eingenommen haben. Vier Gemeinden, die vom zuständigen Departement angefragt wurden, sind aber gegenwärtig am Abklären, ob eine solche

² vgl. Dekret vom 17. November 2005 über den Beitritt des Kantons Freiburg zum interkantonalen Konkordat über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Kanton Tessin) (ASF 2005_121).

Struktur erstellt werden könnte. Einige dieser Gemeinden haben sich bereits im positiven Sinne geäussert. Die Entscheide werden im Frühling 2008 getroffen werden. In der Folge wird der Staatsrat dem Grossen Rat einen Studienkredit unterbreiten können. Es steht somit fest, dass die Inbetriebnahme dieser Einrichtung, die das zentrale Element des Konkordats darstellt, erst in mehreren Jahren zu erwarten ist.

- b) Der Kanton Neuenburg wird seinerseits eine Einrichtung für die Unterbringung (Vollzug von Massnahmen) Mädchen erstellen müssen. Das Departement für Gesundheit und Soziales wird dieses Projekt mit 16 Plätzen im Verlauf des Jahres 2008 dem Staatsrat unterbreiten.
3. Solange die Konkordatseinrichtungen, und insbesondere diejenige im Kanton Waadt, nicht in Betrieb sind, wird die Situation beim Freiheitsentzug an Jugendlichen somit angespannt bleiben. Die von Grossrat Chassot geäusserten Sorgen sind demnach nicht unberechtigt. Hingegen wäre die Schaffung einer vorübergehenden Struktur, um die Zeit bis zur Erstellung der Konkordatseinrichtungen zu überbrücken, weder angezeigt noch wünschbar, dies aus folgenden Gründen:
- a) Zwar gibt es im Kanton Freiburg ungenutzte Gebäude, doch ist angesichts der Sicherheitserfordernisse sowie der Anforderungen des Bundesrechts und des internationalen Rechts zu bezweifeln, ob diese Gebäude für die strafrechtliche Einschliessung von Jugendlichen verwendet werden könnten. Hinzu kommt, dass für den Betrieb einer solchen Struktur spezialisiertes Personal angestellt werden müsste, um die verurteilten Jugendlichen angemessen zu betreuen. Nach Ansicht des Staatsrates wäre es unverhältnismässig, ein solches Projekt für eine Übergangszeit, bis zur Erstellung der Konkordatsanstalt im Kanton Waadt, zu realisieren.
 - b) Die Schaffung einer temporären Struktur mit dem Zweck, die Überbelegung in den bestehenden Einrichtungen aufzufangen, würde das Konkordat der lateinischen Kantone in Frage stellen. Selbst wenn es sich nur um eine vorübergehende Einrichtung handelte, würde ein solch einseitiges Vorgehen seitens eines Konkordatskantons, der zudem nicht einmal verpflichtet ist, eine solche Struktur zu erstellen, ein falsches politisches Signal setzen. Die Projekte in den anderen Konkordatskantonen würden dadurch möglicherweise in Frage gestellt oder zumindest gebremst werden. Der Staatsrat erinnert zudem daran, dass der Kanton Freiburg im Bereich des Strafvollzugs an Erwachsenen seinen aktiven Beitrag am Konkordat der lateinischen Schweiz leistet, indem er gegenwärtig in Bellechasse eine neue Anstalt mit 40 Plätzen errichtet.
 - c) Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Belegungszahlen in den Haftanstalten schon immer starken Schwankungen ausgesetzt waren. Nach Angaben des Präsidenten der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege, Dieter Hebeisen, hat das neue Bundesgesetz, das am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, entgegen den Erwartungen nicht zu einer Zunahme der langen Freiheitsstrafen geführt; diese Strafen seien "faktisch bedeutungslos".³ Die Situation in den bestehenden Einrichtungen könnte sich demnach in den nächsten Monaten oder Jahren durchaus entspannen, so dass die dringlichen Probleme jeweils einer Lösung zu geführt werden können. In besonders dringlichen Fällen werden die Behörden der Jugendstrafrechtspflege weiterhin Einzelfalllösungen finden müssen.

Der Staatsrat empfiehlt Ihnen, das Postulat von Grossrat Chassot erheblich zu erklären und die vorliegende Antwort als Bericht im Sinne von Artikel 76 Abs. 1 entgegenzunehmen.

Freiburg, den 4. März 2008

³ NZZ, Ausgabe vom 26. Februar 2008